

RECHTSANWALT

DR. KLAUS DORNINGER
Rechtsanwalt
Anwaltssozietät Sattlegger
Dorninger Steiner & Partner



TRAUERFALL OHNE TESTAMENT

Wie sieht die gesetzliche Erbfolge aus?

Als mögliche Erben kommen sowohl der Ehegatte (oder eingetragene Partner) als auch jene Personen, die mit dem Verstorbenen in nächster Linie verwandt sind, in Frage. Innerhalb der Verwandten erben zuerst die Kinder des Verstorbenen und deren Nachkommen, in weiterer Folge dann die Eltern des Verstorbenen und deren Nachkommen, dann die Großeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen und zuallerletzt die Urgroßeltern des Verstorbenen. Zu einem Wechsel innerhalb dieser vier Gruppen (Parentele) kommt es, wenn in einem Personenkreis niemand vorhanden oder

gewillt ist, die Erbschaft anzutreten. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten: Neben Kindern des Verstorbenen oder deren Nachkommen erbt der Ehegatte ein Drittel. Neben den Eltern des Verstorbenen erbt der Ehegatte zwei Drittel und neben Groß- und Urgroßeltern die ganze Verlassenschaft. Gesetzliches Erbrecht für den Lebensgefährten: Der Lebensgefährte

erbt nur dann, wenn die Lebensgemeinschaft zumindest die letzten drei Jahre bis zum Tod des Verstorbenen aufrecht bestanden hat und sofern keine in Frage kommenden gesetzlichen Erben vorhanden sind. Wie sich aus dieser kurzen Zusammenfassung entnehmen lässt, ist es jedenfalls zu empfehlen, sich bei erbrechtlichen Fragen den Rat eines Anwaltes einzuholen.

